Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35413

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Zug.

Primar- und Sekundarschule (eingeschlossen Untergymnasien) und obligatorische Bürgerschule.

Schulgemeinden, Schulkreise. a) Primarschule. Jede politische Gemeinde bildet für sich eine Schulgemeinde (§ 89).[1])

§ 5.[1]) Über die Notwendigkeit der Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Primarschulen entscheidet der Regierungsrat auf ein nach Anhörung des Einwohnerrates ausgefertigtes schriftliches Gutachten des Erziehungsrates hin.

Die „Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900" führt diese Bestimmung des nähern aus.

§ 1. a) Auf Verlangen des Regierungsrates müssen die bestehenden Primarschulen vermehrt werden: 1. wegen zu großer Anzahl der Schüler; 2. wegen zu weitem Schulweg. Auf gleiches Verlangen müssen sie vermindert werden, wenn bei normalen Verhältnissen während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine genügende Schülerzahl (d. i. nicht wenigstens 10 Schüler) vorhanden war und keine Aussicht ist, daß dieselbe sich in den nächsten Jahren wieder vermehren werde. b) Hat eine Gemeinde, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt ist, in einer ihrer Schulen eine zu große Schülerzahl, so ist eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen. c) Bei allen diesen Veränderungen dürfen jedoch Verhältnisse, welche nur vorübergehend die Zahl der Schüler vermehren oder vermindern, nicht in Betracht kommen.

b) Sekundarschule. § 35.[1]) Die Errichtung einer Sekundarschule ist Sache der betreffenden Gemeinde, vorbehältlich Genehmigung des Erziehungsrates. Die Gemeinden haben das Vorschlagsrecht. Wünschen sie eine Sekundarschule oder eine Erweiterung derselben, so haben sie dem Erziehungsrate ein schriftliches und motiviertes Gesuch einzureichen.

c) Bürgerschule. In jeder Gemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten (§ 25).[1])

Kantonale Schulbehörden.

a) Regierungs- und Erziehungsrat. Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons wird unter Oberleitung des Regierungsrates durch den Erziehungsrat besorgt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates; der Vizepräsident wird durch die Behörde selbst gewählt (§ 93).[1])

[1]) Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898.

Der Erziehungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen (§ 94).[1])

Aus § 95.[1]) Seine speziellen Verrichtungen sind: a) Er wacht über Vollziehung aller bezüglich des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen; b) er berät und schlägt dem Regierungsrate zweckdienliche Verordnungen im Erziehungswesen vor; c) er überwacht die gute Vorbereitung, die Prüfung und Fortbildung der Lehrer und erteilt für zeitweilige Stellvertretung die Genehmigung; d) er bestimmt den Lehrplan, die Unterrichts- und Stundenpläne, die in den Schulen einzuführenden Lehrmittel, letzteres nach vorgängiger Anhörung der Lehrerkonferenz; e) er läßt sich von den Gemeinden und dem Inspektorate über den Zustand der Schulen jährlich Bericht abstatten und gibt auf Grund derselben dem Regierungsrate zuhanden des Kantonsrates alljährlich einen allgemeinen Bericht ab; f) er macht dem Regierungsrate Vorschläge bezüglich Abhaltung von Lehrerkursen, Errichtung von gewerblichen Schulen usw.; g) er besorgt die Inspektion der Schulen nach einem von ihm aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente; h) er erläßt im Einverständnis mit dem Sanitätsrat über Handhabung der Schulgesundheitspflege an den öffentlichen und privaten Schulen die nötigen Weisungen.

§ 96. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren.

b) Schulinspektorate und Visitatoren. Das Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932 setzt in Ausführung von § 95, lit. g, des Schulgesetzes vom 7. November 1898 fest: § 1. Der Kanton Zug errichtet für die Inspektion der Schulen folgende Inspektorate: 1. Inspektorat für die Primarschulen; 2. Inspektorat für die Sekundarschulen; 3. Inspektorat für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen; 4. Inspektorat für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen; 5. Inspektorat für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an den Primar- und Sekundarschulen; 6. Inspektorat für die Bürgerschulen. — § 2. Das zuständige Inspektorat besorgt in der Regel die Inspektion sämtlicher Fächer an den betreffenden Schulen. Ausnahmsweise können durch Beschluß des Erziehungsrates in Primar- und Sekundarschulen für einzelne Fächer, wie Gesang, Turnen und Zeichnen, Fachinspektorate errichtet werden. — § 3. Dem Erziehungsrat steht es frei, verschiedene Inspektorate dem gleichen Inspektor zu übertragen. — § 4. Die Inspektoren werden vom Erziehungsrate gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Erziehungsrates zusammen. — § 5. Die Inspektoren für die Pri-

[1]) Schulgesetz.

mar- und Sekundarschulen sind aus der Mitte des Erziehungsrates zu wählen. — § 6. Der Erziehungsrat kann für einzelne Inspektorate außer dem Inspektor zu dessen Entlastung einen Stellvertreter bezeichnen. — § 7. Wird ein Stellvertreter bestimmt, so ist es Sache des Inspektors, die Schulen zu bezeichnen, die im betreffenden Schuljahr vom Stellvertreter zu besuchen sind. — § 8. Der Inspektor besucht jede Schule wenigstens einmal im Schuljahr. Der Sekundarschulinspektor nimmt überdies die Aufnahme- und Schlußprüfungen der Sekundarschulen ab. Ist neben dem Inspektor ein Stellvertreter bestimmt, so sind die Inspektionen zwischen Inspektor und Stellvertreter so zu verteilen, daß der Inspektor wenigstens im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren sämtliche Schulen seiner Zuständigkeit besucht. — § 9. Der Kanton wird durch den Erziehungsrat in Visitationskreise eingeteilt. Zur Beaufsichtigung der Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen wählt der Erziehungsrat für jeden Visitationskreis einen Visitator und einen Stellvertreter. Der Visitator, oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal im Schuljahr zu besuchen. — § 10. Die Inspektoren und Visitatoren können die ihnen unterstellten Schulen jederzeit besuchen. Doch ist es wünschenswert, daß die Zeit der Visitation in der Regel auf die ersten zwei Drittel, die Zeit der Inspektion in der Regel auf die zweite Hälfte des Schuljahres verlegt werde. — § 12. Der Inspektor bezeichnet den Prüfungsstoff. Die Fragestellung ist in der Regel Sache des Lehrers; doch steht es dem Inspektor frei, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder die Prüfung selbständig abzunehmen. — § 13. Der Inspektor hat besonders die einheitliche Durchführung der Schulgesetze und des Lehrplanes, sowie die Erreichung des durch den Lehrplan festgesetzten Lehrzieles, der Visitator mehr den methodischen Aufbau des Unterrichtes zu überwachen. Beide richten ihre Aufmerksamkeit: 1. Auf den Zustand der Schulräumlichkeiten und der innern Einrichtung (Bestuhlung, Beleuchtung, Lüftung, Heizung, gesundheitliche Anlagen usw.); 2. auf die Haltung der Schüler während des Unterrichtes und deren Spielbeschäftigung während der Freipausen; 3. auf die zweckdienliche Einteilung des Stundenplanes; 4. auf die gewissenhafte Führung der Vorbereitungshefte, des Klassenmanuals, der Schulchronik, der Schüler- und Absenzenverzeichnisse und der Notentabellen; 5. auf das Vorhandensein und den Zustand der vorgeschriebenen Lehrmittel und von zweckdienlichem Anschauungsmaterial, sowie deren zweckmäßige Benützung; 6. auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichtes im allgemeinen und in einzelnen Fächern; 7. auf Disziplin, Ordnung, Reinlichkeit und auf den Gesundheitszustand der Schüler und deren geistige Leistungsfähigkeit; 8. auf die Reinlichkeit der Aufsatz- und Rechnungshefte und

deren sorgfältige Korrektur; 9. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, die erzieherische Tätigkeit und das sittliche Verhalten der Lehrer; 10. auf die Amtsführung der Schulkommission, namentlich in bezug auf den Besuch der Schule, gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Schüler, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Absenzen. — § 20. Die Inspektorate für die Primar- und Sekundarschulen besammeln, vor endgültiger Festlegung ihrer Berichte, die Visitatoren zu einer Konferenz, um auf Grundlage der Berichte die Zensurnote jeder Schule und die Schlußanträge an den Erziehungsrat vorzubereiten. — § 23. Die Inspektorate haben über die ihnen unterstellten Schulen an die Erziehungsdirektion als Grundlage für den regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht über das Schulwesen kurze Gesamtberichte auszuarbeiten, die sich über den Stand der Schulen, deren Entwicklung und allfällige Verbesserungsvorschläge aussprechen sollen.

Gemeinde-Schulbehörden.

In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat. Die jeweiligen Ortspfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission (§ 89).[1])

§ 90.[1]) Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten: a) Die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises; b) die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen; c) die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin; d) die Überwachung des Schulbesuches, Warnung der Fehlbaren und Überweisung der Strafbaren an den Einwohnerrat; e) kräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung des Schulwesens, Hebung von Mißverhältnissen zwischen Schule und Haus, Eltern und Lehrern; f) das Vorschlagsrecht über Wahl und Entlassung von Lehrern, sowie die Wahl einer weiblichen Fachkommission von mindestens drei Mitgliedern; g) Vorschläge für bedeutende Anschaffungen von Schulgeräten, sowie für Besorgung von Reparaturen an denselben und den Schullokalen, überhaupt Anordnung alles dessen, was zum leiblichen und geistigen Wohl der Schüler und zur Förderung der Schule gereicht; h) der Erlaß einer Disziplinarverordnung für die Primar- und Sekundarschüler. — § 91.[1]) Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten: a) Sie besorgt die jährliche Einschreibung und Auf-

[1]) Schulgesetz.

nahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung; b) sie besucht durch hiefür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht; c) sie leitet die öffentlichen Prüfungen; d) sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzenlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf; e) sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann; f) sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen; g) sie zeigt dem Erziehungsrate sofort allfällige Veränderungen im Lehrpersonal, Stellvertretungen usw. an; h) sie sorgt für gehörige Vollziehung der jeweiligen Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege. — § 92. Der Präsident der Schulkommission sorgt für Ausführung aller Obliegenheiten, überwacht sie und ordnet alle Geschäfte und Beratungen zur gehörigen Zeit an. In dringenden Fällen handelt er von sich aus, gibt aber der Kommission in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

Der Primarschulkommission sind auch die Sekundar- und die obligatorische Bürgerschule unterstellt. Die Schulkommission hat die Bürgerschule alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen strenge zu kontrollieren (§ 19).[1])

Lehrerkonferenzen.

1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch. — 2. Die Lehrer, welche die Konferenz besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Buße; die Bußen fließen der Lehrerunterstützungskasse zu. — 3. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. — 4. Der Vorstand hat: a) die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anord-

[1]) Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900.

nungen hiefür zu treffen; b) das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann; c) ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen; d) am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten. — 5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden. — 6. Als Themata für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben (§ 44).[1])

Kanton Freiburg.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke.

a) Primarschule. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 7. Oktober 1884 setzt fest:

Art. 5. Jede Gemeinde des Kantons soll wenigstens eine öffentliche Schule entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden besitzen. — Jede Gemeinde oder Gruppe von Gemeinden, welche eine oder mehrere öffentliche Schulen besitzt, bildet einen Schulkreis. — Die Unterabteilungen eines Schulkreises, sowie die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulen eines Kreises oder seiner Unterabteilungen werden von den Ortsreglementen bestimmt.

Art. 6. Die Errichtung von neuen Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen, die Bildung und Auflösung von Schulkreisen darf nur mit Bewilligung des Staatsrates stattfinden. — Dieser letztere kann sogar, auf Verlangen, einem Schulkreise einzelne Häusergruppen benachbarter Gemeinden zuteilen, wenn sie von der Schule ihrer politischen Gemeinde weit entfernt sind. In diesem Falle übernimmt die letztere Gemeinde einen durch die Vereinigungsurkunden zu bestimmenden Teil der Schulkosten.

b) Regionalschule. Das Primarschulgesetz bestimmt in bezug auf die Regionalschulen folgendes:

Art. 124. Der Staatsrat kann die Errichtung von Primarschulen der obern Stufe für die vorgerückteren Kinder eines oder mehrerer Schulkreise begünstigen. Diese in Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Schulen werden unter Mitwirkung des Staates und der beteiligten Gemeinden errichtet, sobald wenigstens zwanzig Schüler dafür eingeschrieben sind. Ein besonderes Gesetz wird ihre definitive Organisation, sowie die finanzielle Beteiligung des Staates an denselben ordnen, welche auf jeden Fall

---

[1]) Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900.